



Steuerberatung



Wirtschaftsprüfung



Unternehmensberatung

# BG&P Newsletter

## Mitteilungspflichten – Frist 28. Februar 2022

Stand 21.01.2022

**Wie jedes Jahr sind bis Ende Februar nicht nur die Lohnzettel für die Dienstnehmer zu übermitteln, auch viele Honorarzahungen unterliegen der jährlichen Meldepflicht an das Finanzamt. Details dazu erfahren Sie hier:**

### **1. Mitteilungspflicht für Honorarzahungen gemäß § 109a EStG**

#### **Wer ist mitteilungspflichtig?**

Unternehmer, also natürliche Personen sowie Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, zB

- AG, GmbH
- Vereine und Stiftungen
- Bund, Länder, Gemeinden, Kammern

#### **Welche Leistungen sind mitteilungspflichtig?**

Bestimmte ausgezahlte Entgelte an natürliche Personen und Personenvereinigungen. Meldepflichtig sind insbesondere Zahlungen an:

- Aufsichtsräte
- Stiftungsvorstände
- Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, sofern keine nichtselbständigen Einkünfte vorliegen
- Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Funktionsgebühren
- freie Dienstnehmer mit Versicherungspflicht gem. § 4 Abs 4 ASVG

#### **Wann darf die Mitteilung unterbleiben?**

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn

- das insgesamt im Kalenderjahr geleistete (Gesamt)Nettoentgelt einschließlich allfälliger vergüteter Reisekostenersätze nicht mehr als € 900 und
- das (Gesamt)Nettoentgelt einschließlich allfälliger vergüteter Reisekostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als € 450 beträgt.

Zu beachten ist, dass für das Unterbleiben der Mitteilungspflicht beide Voraussetzungen gemeinsam vorliegen müssen.



### **An wen wird gemeldet?**

An das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt.

### **Wann und wie wird gemeldet?**

Die Meldung für im Jahr 2021 geleistete Zahlungen muss elektronisch bis Ende Februar 2022 über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; [www.elda.at](http://www.elda.at)) oder Statistik Austria erfolgen.

## **2. Mitteilungspflicht für Auslandszahlungen gemäß § 109b EstG**

### **Wer ist mitteilungspflichtig?**

Unternehmer, Körperschaften des öffentlichen Rechts (zB Bund, Länder und Gemeinden, Kammern) und des privaten Rechts (zB GmbH, AG).

### **Welche Leistungen sind mitteilungspflichtig?**

Meldepflichtig sind Zahlungen in das Ausland für bestimmte Dienstleistungen, insbesondere Vermittlungs- und Beratungsleistungen, wenn sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres an einen bestimmten Empfänger geleistete Zahlungen den Betrag von € 100.000 übersteigen.

### **Welche Zahlungen sind ausgenommen von der Meldepflicht?**

Zahlungen, die ohnedies einer österreichischen Abzugssteuerpflicht (§ 99 EStG) unterliegen. Weiters Zahlungen an ausländische Körperschaften (zB Kapitalgesellschaften, Stiftungen), wenn die Körperschaft im Ausland einer nationalen Steuerbelastung von mehr als 15% unterliegt.

### **An wen wird gemeldet?**

An das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt.

### **Wann und wie wird gemeldet?**

Die Meldung für im Jahr 2021 geleistete Zahlungen muss elektronisch bis Ende Februar 2022 über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; [www.elda.at](http://www.elda.at)) oder Statistik Austria erfolgen.

Wird die Meldepflicht für Honorarzahungen oder Auslandszahlungen vorsätzlich verletzt, können Strafen bis zu 10% des nicht gemeldeten Betrages, maximal aber € 20.000 verhängt werden.



Steuerberatung



Wirtschafts-  
prüfung



Unternehmens-  
beratung

Binder Grosseck  
& Partner

associated  
with  MOORE



Unsere Expertin, Michaela Rabl rät:

Verwenden Sie das BG&P-Formular. Mit Ihren Basisinformationen leiten wir alles Weitere in die Wege. Alles was Sie dazu beitragen müssen, ist das Formular bis Mitte Februar 2022 an uns zu mailen.

Wir informieren Sie und beantworten Ihre offenen Fragen!

**Mag. Michaela Rabl**

Teamleiterin Steuerberatung

[michaela.rabl@bgundp.com](mailto:michaela.rabl@bgundp.com)